Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0058/2016
öffentlich

Titel: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund

Federführung:	20.3 Abt. Steuern	Datum:	19.09.2016
Bearbeiter:	Steinfurt, Gisela		

Beratungsfolge	Termin	

Sachverhalt:
Die bestehende Hundesteuersatzung bedarf einer Überarbeitung, da diese mit der Rechtsprechung nicht mehr im Einklang steht.

Die mit dieser Vorlage eingereichte überarbeitete „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ beinhaltet im Wesentlichen eine Neuordnung der Steuerbefreiungstatbestände nach § 6 der Satzung.

Nach der bestehenden Hundesteuersatzung werden Hundehalter von der Hundesteuer auf Antrag befreit u. a. für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.

In der Rechtsprechung ist jedoch nicht jede Person, die die Notwendigkeit des Haltens eines Hundes lt. ärztlichem Zeugnis zum Gesundheitszustand darlegt, als hilflose und schutzbedürftige Person anzusehen. Der Satzungsgeber (Hansestadt Stralsund) hat im Rahmen der Gleichartigkeit der Besteuerung (Steuergerechtigkeit) gegenüber allen Hundehaltern darauf zu achten, dass der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes nicht verletzt wird und Steuerbefreiungen nur konkret begründet erteilt werden.

Lösungsvorschlag:
Aus diesem Grunde wird, wie auch in den Satzungen anderer Städte und Gemeinden bereits umgesetzt, eine Steuerbefreiung von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit eingetragenen Merkzeichen abhängig gemacht.
Die mit dieser Beschlussvorlage eingereichte neue „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ schafft somit Rechtsicherheit in der Anwendung der Satzung.

Alternativen:
Die Satzung wird nicht beschlossen und die Hansestadt Stralsund besteuert nach der bisherigen Satzung, die nicht dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit entspricht und keine reale Beurteilung zur Steuerbefreiung bietet. Die Satzung würde keiner gerichtlichen Nachprüfung standhalten.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt
- die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Mit der neuen Satzung werden Mehrerträge in der Leistung 61101.001- Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen- im Sachkonto 40320000- Hundesteuer- in Höhe von ca. 9.500,00 EUR jährlich erzielt.

Termine/ Zuständigkeiten:
Dezember 2016/ Kämmereiamt

Anlage 1 Synopse - Hundesteuersatzung
Anlage 2 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow